

„Entscheidungserhebliche Tatsachen und Erwägungen“ in Form geologischer Daten im Standortauswahlverfahren

Nach § 13 Absatz 2 Satz 4 Standortauswahlgesetz (StandAG) hat die BGE als Vorhabenträgerin im Zwischenbericht Teilgebiete sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen darzustellen. Sofern Gebiete vorhanden sind, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, sind diese ebenfalls aufzuführen und ist eine Empfehlung zum weiteren Umgang mit diesen Gebieten aufzunehmen.

Entscheidungserhebliche Tatsachen und Erwägungen im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 4 StandAG sind diejenigen Daten und Informationen, die bei der Anwendung der Ausschlusskriterien, der Mindestanforderungen oder der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien eingeflossen sind und zur Ausweisung ausgeschlossener Gebiete, identifizierter Gebiete und Teilgebiete geführt haben. Identifizierte Gebiete sind räumliche Bereiche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen, offenbar werden. Deren Identifizierung schafft die Voraussetzung zur Ausweisung von Teilgebieten.

Für die Phase 1 Schritt 1 kommen wir als BGE zu dem Ergebnis, dass ein Positivnachweis für die Ausweisung von identifizierten Gebieten und Teilgebieten geführt werden muss. Die Grenzfälle wird die BGE besonders detailliert darstellen und darlegen, warum die Entscheidung gerade für oder gegen die Ausweisung als Teilgebiet gefallen ist. Um die Nachvollziehbarkeit eines wissenschaftsbasierten Vorschlags in Form eines ausgewiesenen Teilgebietes zu gewährleisten, sind die für die unmittelbare Grenzziehung verwendeten Daten im äußeren Grenzbereich detailliert der Öffentlichkeit darzustellen. Alle Flächen, die aufgrund der Anwendung der Ausschlusskriterien ausgeschlossen wurden oder aufgrund der Anwendung der Mindestanforderungen nicht als identifizierte Gebiete ausgewiesen werden konnten, werden im Verfahren nicht weiter betrachtet. Die Darstellung der Flächen wird eine Information zu der Anwendung des einzelnen Ausschlusskriteriums, welche zum Ausschluss führte oder der Nichterfüllung der Mindestanforderung, aufgrund derer die Fläche nicht zu einem identifizierten Gebiet qualifiziert werden konnte, gewährleisten.

Auf die Gebiete, die aufgrund nicht hinreichender geologischer Daten nicht eingeordnet werden können, bezieht sich die gesetzliche Anforderung, sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen darzustellen, nicht. Gleichwohl verlangt der Zweck dieser Regelung eine Begründung der Empfehlungen der BGE. Die wesentlichen Gründe werden wir nachvollziehbar darlegen.

Die zugrundeliegenden Informationen werden von den Landes- und Bundesbehörden z.B. in Form von thematischen Karten, Modellen, und Schichtverzeichnissen zur Verfügung gestellt. Die Vorhabenträgerin muss im Zwischenbericht Teilgebiete für die identifizierten Gebiete und für die Teilgebiete nachvollziehbar und vollständig alle geologischen Daten, die zur Ausweisung des Gebietes geführt haben und alle Daten und Erwägungen im Sinne von Bewertungen, die in die sicherheitsgerichtete Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien eingeflossen sind, darstellen. Für die Kriterien und Anforderungen zur Ermittlung von Teilgebieten nach § 13 Absatz 2 StandAG bedeutet dies im Einzelnen:

- Ausschlusskriterien: Entscheidungserheblich sind die Daten, die zur Anwendung eines Ausschlusskriteriums genutzt werden und zu einem Ausschluss eines Gebietes nach § 22 StandAG führen. Diese Daten wurden der BGE durch die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder und des Bundes übermittelt. Es werden aber auch veröffentlichte Daten und Informationen aus wissenschaftlicher Literatur und Berichten berücksichtigt.
- Mindestanforderungen: Entscheidungserhebliche Tatsachen und Erwägungen umfassen relevante Daten zur Art des Gesteins, Gebirgsdurchlässigkeit, Mächtigkeit, Teufenlage und Verbreitung der Wirtsgesteinsformation, Flächenbedarf des Endlagers und Erhalt der Barrierewirkung sowie die räumliche Lage im Untergrund. Das bedeutet, entscheidungserheblich sind die Daten, die zur Abgrenzung und Ausweisung der Gebiete geführt haben, die die Mindestanforderungen erfüllen. Diese Daten stammen überwiegend aus Datenlieferungen der Staatlichen Geologischen Dienste der Länder und des Bundes sowie aus publizierten wissenschaftlichen Quellen. Entscheidungserhebliche Daten sind insbesondere: Geologische 3D-Modelle, Ergebnisse geophysikalischer Messungen, Bohrdaten, Geologische Profile, thematische Karten, Stratigraphische Tabellen, geowissenschaftliche Fachliteratur, Publikationen und Projektstudien.
- Geowissenschaftliche Abwägungskriterien: Entscheidungserheblich sind alle Daten, die zur Bewertung der insgesamt 11 Abwägungskriterien aus dem StandAG beitragen. Ein Großteil der Daten wurde im Zuge der Datenabfragen zu den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien von den zuständigen Behörden des Bundes und der Länder bereitgestellt (inkl. Literaturverweisen und Hinweisen). Hierzu gehören auch in der Literatur veröffentlichte Daten und Erklärungen.

Die Ermittlung von Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 14 StandAG basiert ebenfalls auf der Daten- und Informationsgrundlage, welche der Ermittlung der Teilgebiete diene.

Weitere Abfragen von Daten- und Informationen bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Durchführung der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, die im Rahmen des Schritts 2 nach Veröffentlichung des Zwischenberichtes Teilgebiete durchgeführt werden, sind zu erwarten. Zudem können zur Erarbeitung eines Vorschlages für Standortregionen planungswissenschaftliche Daten und Informationen bei den zuständigen Landes- und Bundesbehörden abgefragt werden.